

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Vertragsschluss

Ein Vertrag zwischen der Firma WEICO Weinkellerei GmbH (im Folgenden „WEICO“) und dem Besteller kommt zustande, wenn die Firma WEICO diese Bestellung ausdrücklich annimmt oder ausführt.

II. Preise/Zahlungsbedingungen

1. Von der Firma WEICO angegebene Preise verstehen sich rein netto ohne Umsatzsteuer.
2. Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben, die auf diesen Auftrag entfallen, hat der Besteller zu tragen. Soweit sie von der Firma WEICO zu entrichten sind, hat der Besteller ihr den entrichteten Betrag zu erstatten.
3. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung zu erfolgen.
Der Besteller gerät gemäß § 286, Abs. 2, Nr.1 BGB auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug, wenn er den Kaufpreis bis zu dem Fälligkeitstermin nicht vollständig bezahlt.
4. Während des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche der Firma WEICO auf Ersatz eines Verzugschadens (§ 286 BGB) bleiben hiervon unberührt.
5. Kontoauszüge der Firma WEICO gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Besteller nicht innerhalb von 21 Tagen nach Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt.

III. Lieferung

1. Die Firma WEICO ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen.
2. Lieferungsverzögerungen sind auch dann unverschuldet, wenn sie auf unvorhersehbaren behördlichen Maßnahmen,

unvorhersehbaren Arbeitskampfmaßnahmen (rechtmäßig wie rechtswidrig) oder auf unverschuldetem Leistungsverzug der Vorlieferanten der Firma WEICO beruhen.

3. Der Besteller ist verpflichtet, Lieferungen bei der Übergabe schriftlich zu bestätigen. Die gelieferte Ware hat er nach der Übergabe auf Mängel hin zu untersuchen und offensichtliche Mängel der Firma WEICO unverzüglich schriftlich zur Anzeige zu bringen. Kaufleute trifft die verschärfte Rügepflicht der §§ 377 ff HGB.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Firma WEICO behält sich das Eigentum der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Besteller vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.
2. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Die ihm aus einer Veräußerung gegen seine Abnehmer entstehenden Forderungen tritt der Besteller zur Sicherung der unter Ziff. 1 genannten Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages schon jetzt an die Firma WEICO ab.
Zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen ist der Besteller nicht befugt.
3. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Vorbehaltsgut, ist die Firma WEICO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

V. Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Der Geschäftssitz der Firma WEICO ist für beide Teile Erfüllungsort.
2. Für Kaufleute ist ausschließlicher Gerichtsstand Gera.